



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

Der Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

Stadtrat Arno Goßmann

24. Dezember 2007

**Mobiler Dienst zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten - Sachstandsbericht -
Beschluss des Ausschusses für Soziales Nr. 0181 vom 31.10.2007**

Mit dem o. g. Beschluss wird der Magistrat beauftragt, zu insgesamt sieben Fragen des Ausschusses bis zur Sitzung am 24. Januar 2008 zu berichten.

- 1. Wie viele Kinder mit Behinderung erhielten vor Einführung des neuen Konzeptes im Kindergartenjahr 2005/2006 Eingliederungsleistungen in Kindertagesstätten?**

Antwort: Im Kindergartenjahr 2005/2006 wurden insgesamt für 126 Kinder Integrationsmaßnahmen in Wiesbadener Kindertagesstätten realisiert.

- 2. Wie viele Kinder erhielten nach Einführung des neuen Konzeptes im Kindergartenjahr 2006/2007 Eingliederungsleistungen und wie viele Kinder erhalten in diesem Kindergartenjahr diese Leistungen?**

Antwort: Im Kindergartenjahr 2006/2007 wurden für 96 Kinder Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit den mobilen Integrationsdiensten der Lebenshilfe e. V. und der Interessengemeinschaft für Behinderte e. V. realisiert. Für 12 Kinder wurden in Abstimmung mit allen Beteiligten laufende Maßnahmen nach dem alten Modell weitergeführt. Dies bezog sich ausschließlich auf bereits zum Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 laufende Maßnahmen.

Für das laufende Kindergartenjahr 2007/2008 wurden bislang 86 Maßnahmen bewilligt. Derzeit gehen aber noch Anträge bei der Koordinationsstelle für Behindertenarbeit im Amt für Soziale Arbeit ein. Diese beziehen sich insbesondere auf Kinder, bei denen der Hilfebedarf entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen des SGB XII von den Einrichtungen erst nach Aufnahme des Kindes festgestellt werden kann.

3. Wie viele und welche Einrichtungen boten jeweils in den Kindergartenjahren 2005/2006 und 2006/2007 Integrationsplätze an, wie viele und welche Einrichtungen im laufenden Kindergartenjahr?

Antwort: Die folgende Tabelle vermittelt eine Übersicht der Kindertagesstätten, in denen Integrationsmaßnahmen realisiert wurden und werden (Zahl der Einrichtungen):

	2005/2006	2006/2007	2007/2008
Städt. Kindergartenstätten	19	19	20
ev. Kindertagesstätten	11	15	18
kath. Kindertagesstätten	5	5	6
Kindertagesstätten in freier, nicht kirchlicher Trägerschaft	12	10	9
Summe	47	49	53

4. Wie hoch ist die durchschnittliche Zahl der Stunden, die ein Kind als Integrationsleistung erhält?

Antwort: Die durchschnittliche Zahl der Stunden, die ein Kind als Integrationsleistung erhält, beträgt 15. Der im Einzelfall aufzuwendende Umfang orientiert sich an den tatsächlichen Bedarfen des jeweiligen Kindes. Aktuell erhält das Kind mit dem niedrigsten Bedarf Integrationsleistungen im Umfang von wöchentlich 5,5 Stunden pro Woche, das Kind mit dem höchsten Bedarf erhält Integrationsleistungen im Umfang von 25 Stunden pro Woche.

5. Wie hoch ist die durchschnittliche Wartezeit im Fallmanagement von der Antragstellung bis zur Genehmigung der Integrationsleistung? Wie viel Personal ist mit der Abwicklung der Anträge befasst?

Antwort: Im Fallmanagement sind drei Sozialarbeiterinnen mit den Aufgaben des Fallmanagements betraut. Die Bearbeitungszeit im Fallmanagement schwankt in der Regel zwischen 4 und 8 Wochen. Diese hat sich in Ausnahmefällen deutlich verlängert, weil es erforderlich war, fachliche Gutachten einzuholen. Dann verlängerten sich die Bearbeitungsfristen alleine durch die mit der Erstellung der Gutachten verbundenen Wartezeiten deutlich. Da der allergrößte Teil der Anträge von den Eltern vor Beginn des Kindergartenjahres gestellt wurden, haben die Bearbeitungszeiten nicht zur Folge, dass notwendige Hilfen nicht gewährt werden konnten.

6. Welche Stelle überprüft die Qualität der Integrationsleistungen?

Antwort: Wesentlicher Bestandteil der vom Fallmanagement im Amt für Soziale Arbeit gemeinsam mit den Eltern und Kindertagesstätten entwickelten Hilfeplänen sind Zielformulierungen, die es zu erreichen gilt. Die Evaluation dieser Hilfepläne ist Bestandteil der methodischen Ausrichtung des Fallmanagements und erfolgt jeweils gemeinsam mit den zu Beteiligten, insbesondere Eltern, Kindertagesstätte und mobiler Dienst zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten.

7. Wie werden die anderen Hilfs- und Eingliederungsleistungen wie Logopädie, Krankengymnastik etc. sichergestellt?

Antwort: Zu den Aufgaben des Fallmanagements gehört es, den Nachrang der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII (Sozialhilfe) zu sichern. Vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe oder zusätzlich in Anspruch zu nehmende Leistungen, z. B. im Rahmen der Krankenbehandlung sind Bestandteil des Hilfeplans. In diesem wird auch festgelegt, wer sich darum kümmert, dass die entsprechenden Behandlungen vorgenommen werden. In der Regel sind es die Eltern. Bei Bedarf werden diese durch die Mobilen Dienste unterstützt.

Schlussbemerkung

In der Zwischenzeit fanden mehrere Termine mit den Leiterinnen und Leitern städtischer und nicht-städtischer Kindertagesstätten statt. Ziel war es jeweils, die ersten Erfahrungen mit den neuen Formen der Leistungsgewährung zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten auszuwerten. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Erfahrungen insgesamt zu einer positiven Bewertung führen. In den Gesprächen zeigte sich insbesondere die höhere Bereitschaft der Einrichtungen zur Aufnahme von Kindern, die mit schwereren Behinderungen leben müssen. Besonders diesen kommt gegenüber früher die fachliche Kompetenz von Lebenshilfe und IFB zugute.

Die Erfahrungen des Fallmanagements zeigen, dass die Eltern durch die Erarbeitung des Hilfeplans genauestens informiert sind, was durch welche Maßnahmen für ihr Kind erreicht werden soll. Viele Eltern begrüßen die Klarheit dieses Vorgehens ausdrücklich.

Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass allein 2007 gegenüber 2003 durch die Umstellung von Geld- auf Sachleistung bei den Maßnahmen zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten ein Beitrag in Höhe von 2,7 Mio. € zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes geleistet werden konnte. Falls für einzelne Einrichtungen Ausnahmen von der Sachleistung gemacht würden, wäre dies eine Gefährdung des Konsolidierungsbeitrages, weil alle Träger von Einrichtungen gleich zu behandeln sind.

